

Aus der Linzer Tagespost Nr. 24, 1937

Der Stadtrichter von Steyr

Von Friedrich Berndt

Von alters her war es Brauch, dass, sobald der ehrsame, wohlweise, gemeine Rat der Stadt Steyr am St. Thomastag (21. Dezember) den Stadtrichter gewählt hatte, am darauffolgenden Weihnachtstag nach der ordentlichen Hauptpredigt der ganze Rat mit dem Gerichtsstabe und dem Schwerte in des neuen Richters Behausung erschien, ihm daselbst das Gericht mit seiner Solennität überantwortete, wogegen der Richter dem ehrsamem Rat eine Ehrenmahlzeit gab. Diese wurde mit vereinten, nachbarlichen Gesprächen so lange hinausgezogen, dass die Mittags-Predigt zum größten Teil nicht mehr gehört werden konnte. Damit aber bei diesem freudenreichen Jahresfest Gottes Ehre gepriesen und sein heiliges Wort gehört werden könne, und damit auch der Gemeinde durch die säumigen Ratsherren kein Ärgernis, sondern ein so viel als möglich gutes und fruchtbares Beispiel gegeben werde, so hatte ein ehrsamer Rat nach der Richter- und Bürgermeisterwahl im Jahre 1576 einhellig beschlossen, dass es, was die Überantwortung des Gerichts anlangt, noch beim alten Herkommen bleiben solle, nämlich dass sie nach der Hauptpredigt am heiligen Tage geschehe, das Ehrenmahl des Stadtrichters jedoch solle aus den erwähnten Bewegnissen und Ursachen hinfort auf den Abend desselben Tages angestellt werden. (Nach einem Vermerk im Ratsprotokoll 1576.)

Die Wahl des Stadtrichters musste, wie es schon das Privilegium Herzog Albrechts I. vom Jahre 1287 bestimmte, vom Landesfürsten bestätigt werden. Dies lesen wir auch im „Consuedutinary“-Buch (Im Stadtarchiv Steyr) gemeiner Stadt Steyr, in dem auch der Wortlaut des Eides festgelegt ist, den der Stadtrichter zu leisten hatte. Es heißt darin: des Stadtrichters halben. Ein jeder Stadtrichter, der von einer ehrsamem Gemein erwählt, und einem regierenden Erblandfürsten, zu Österreich oder in Abwesen, seiner fürstlichen Gnaden Stadthalter, und Regenten geantwortet, derselbe erwählte Richter, tut daselbst eine Eidspflicht, und wird ihm das Gericht verliehen, und treulich auszurichten befohlen, wie dann vom alten Herkommen und wie laut angezeigt ist, Inhalt des Wahlbuchs.

Dann folgt der Eid und die Verbundung des Eids: Als ich mit Worten bescheiden bin, dem will Ich treulich nachkommen, das helf mir Gott und alle

Heiligen. Amen.

Das dauernde Recht, über Leben und Tod zu richten, besaßen die Stadtrichter erst seit dem Jahre 1523.

Die Schranne, in der der Stadtrichter Recht sprach, stand auf dem Stadtplatze vor dem Rathause. Die Malefizpersonen wurden im ordinari Gerichts- oder Dienerhaus am Grünmarkt (heute Klinglmayr) gefangen gehalten. War so ein armer Sünder zum Tode verurteilt worden, so wurde er nach einer eigenen „Ordnung“ behandelt. (Ordnung und Observanz, so bey Hinrichtung eines Maleficanten bey allhiesig löblich Kaiserl. Königl, und Landesfürstlichen Stadt Steyr vor, bey, und nach Absprechung des Lebens allenthalben zu befolgen ist. – (Im Stadtmuseum.) Nach der Verkündung des Todesurtheiles In der Gerichtsstube wurden dem Delinquenten zwei Geistliche beigegeben, die für die Vorbereitung des Sünders auf den Tod zu sorgen halten. Der Gefangene konnte Besuche empfangen, aber nicht „zu viele“ Personen auf einmal. Die Wasenmeister von Unterhimmel und Wald hatten das zur Exekution nötige Gezeug auf den Richtplatz zu führen. Der Henker (Freimann) wurde aus Linz bestellt.

Am Tage der Hinrichtung wurden Richtschwert und Zepter in Begleitung des äußeren Rates in die Wohnung des Stadtrichters gebracht. Sie wurden bei dem Zuge des Stadtrichters in das Rathaus von einem Knaben vorangetragen. Während des Zuges hatte der Bettelrichter die Rathausglocke zu läuten. Im Rathaus war der gesamte Rat versammelt. Der Stadtrichter frug die Räte, ob einer nach seinem zarten Gewissen das Todesurteil verneine. War dies nicht der Fall, begab sich der Rat in die öffentliche Schranne vor das Rathaus. Dabei läutete wieder die Rathausglocke. Nun wurde der Delinquent vorgeführt. Nachdem der Stadtrichter Ihm vorgehalten hatte, dass nach dem Rechte niemand verurteilt werden könne, der sein Verbrechen nicht öffentlich bekennt oder dessen gegnugsam überwiesen wird, fragte er ihn, ob er seine Schuld bekenne. Bejahte der Verbrecher, so wurde das Urteil durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Nun nahm der Stadtrichter das Wort und beschloss das Urteil im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Dabei zerbrach er ein kleines Stäbchen. Dann rief er: „Freimann!, zum Ersten, zum Anderten, zum Drittenmal. Hiemit übergib ich gegenwärtige Malefizperson in deine Hand und Band; vollziehe, was das abgelesene Urtel und Recht vermag.“ Nun wurde die Rathausglocke wieder geläutet. Oft wohnte der Stadtrichter dann auch der Vollziehung des Urteils im Föhrenscherl bei.